

Ernst-Barlach-Gymnasium Schönberg
Schule in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg



Regelungen für den Schulbetrieb

Anlage 3 zur Schulordnung vom 16.06.2026

1. Rechtsgrundlagen

Diese Anlage beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 61 (Aufsichtspflicht der Schule), §2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag), § 60 und § 60a (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen), § 76 Abs. 8 Nr. 5 (Schulkonferenz / Schulordnung)
- Schulpflichtverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SchPflVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift zur Aufsichtspflicht in Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VV Aufsichtspflicht) in der jeweils gültigen Fassung
- Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere DGUV Vorschrift 1 und DGUV Regel 102-602
- Schulordnung des Ernst-Barlach-Gymnasiums Schönberg in der jeweils gültigen Fassung

2. Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Aufsichtskonzepts und Wegeplans gelten:

- in den Gebäuden und auf dem gesamten Schulgelände des Ernst-Barlach-Gymnasiums Schönberg,
- bei allen genehmigten Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes sowie
- auf den Schulwegen zwischen der Hauptstelle und den Unterrichtsstätten (Neben- und Außenstellen) der Schule.

Unterrichtsstätte im Sinne dieser Anlage ist derzeit die Palmberghalle. Unterrichtsstätten können durch Beschluss der Schulkonferenz in diese Anlage aufgenommen werden.

Diese Anlage ist Bestandteil der Schulordnung des Ernst-Barlach-Gymnasiums und gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstigen Mitarbeitenden der Schule (§ 76 Abs. 8 Nr. 5 SchulG M-V).

3. Wegeplan und Nutzung der Unterrichtsstätten

3.1 Schulwege zwischen Hauptstelle und Außenstellen

Die Regelungen der Schulordnung gelten auch auf den Schulwegen zwischen der Hauptstelle und den Unterrichtsstätten. Für diese Wege gilt im Einzelnen:

- Von der Hauptstelle zu den Unterrichtsstätten und zurück dürfen ausschließlich die kürzesten befestigten Wege (derzeit die Ekengreenstr. bzw. Hinrich-Behrens-Weg) genutzt werden. Ausnahmen bedürften der ausdrücklichen Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft.
- Die an den Weg angrenzenden Seengebiete und Grünflächen dürfen in keinem Fall betreten, genutzt oder überquert werden. Dies gilt auch für Uferbereiche.

- Die Wege zwischen Hauptstelle und Unterrichtsstätten sind als Schulwege durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgedeckt, sofern der direkte Weg genutzt wird.
- Das Verhalten auf dem Schulweg orientiert sich an den allgemeinen Grundsätzen der Schulordnung; insbesondere sind Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer, Lärmvermeidung und das Einhalten der Verkehrsregeln geboten.

3.2 Unterrichtsstätte Palmberghalle

Für die Nutzung der Palmberghalle als Außenstelle gelten ergänzend die für die Halle geltenden internen Ordnungen sowie die Anlage 6 "Verhalten im Sportunterricht".

4. Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Unterrichts- und Pausenzeiten am Ernst-Barlach-Gymnasium sind wie folgt geregelt:

Block	Uhrzeit	Hinweis
1. Block	07:40 - 09:10 Uhr	
Pause 1	09:10 - 09:40 Uhr	Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude (s. Abschnitt 6)
2. Block	09:40 - 11:10 Uhr	
Pause 2	11:10 - 11:40 Uhr	Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude (s. Abschnitt 6)
3. Block	11:40 - 13:10 Uhr	
Pause 3	13:10 - 13:40 Uhr	Kein verpflichtendes Verlassen des Gebäudes
4. Block	13:40 - 15:10 Uhr	
Pause 4	15:10 - 15:20 Uhr	
5. Block	15:20 - 16:50 Uhr	Nur in Ausnahmefällen

Abweichungen von diesen Zeiten (z. B. bei besonderen Schulveranstaltungen, Prüfungen oder Vertretungsunterricht) werden durch die Schulleitung bekannt gegeben.

5. Betreten und Verlassen des Schulgeländes und des Schulgebäudes

5.1 Schülerinnen und Schüler

Das Schulgelände sowie das Schulgebäude dürfen von Schülerinnen und Schülern frühestens 40 Minuten vor Beginn des ersten Unterrichtsblocks betreten werden.

In den 10 Minuten vor Beginn des jeweiligen Unterrichtsblocks begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich in den jeweiligen Unterrichtsraum und bereiten den Unterricht vor.

Spätestens 40 Minuten nach Beendigung des letzten Unterrichtsblocks eines Schultages haben Schülerinnen und Schüler das Unterrichtsgebäude sowie das Schulgelände zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

5.2 Lehrkräfte und schulisches Personal

Lehrkräfte und schulisches Personal dürfen das Schulgebäude an Schultagen in der Regel von 06:00 Uhr bis 18:30 Uhr betreten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

5.3 Verlassen des Schulgeländes während des Schultages

Während eines Schultages darf das Schulgelände von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht verlassen werden (§ 57 SchulG M-V). Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:

- Schulweg zu und von den Unterrichtsstätten im Rahmen des Unterrichts,
- Schülerinnen und Schüler der Qualifizierungsphase (Jahrgangsstufe 11 und 12) können das Schulgelände während der Pausen sowie in unterrichtsfreien Blöcken verlassen, sofern sie volljährig sind oder eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegt. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (Wegeversicherung) für die Dauer des Aufenthalts außerhalb des Schulgeländes; Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte werden auf diesen Umstand hingewiesen,
- bei genehmigtem Unterrichtsausfall mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten für minderjährige Schülerinnen und Schüler,
- mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung.

6. Pausenregelung und Aufenthalt im Schulgebäude

6.1 Pflicht zum Verlassen des Schulgebäudes (Pausen 1 und 2)

In den Pausen zwischen dem 1. und dem 2. Block sowie zwischen dem 2. und dem 3. Block haben Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und die Außenstellen unverzüglich zu verlassen und sich auf dem Schulgelände im Freien aufzuhalten.

Die unterrichtende Lehrkraft schließt den Klassen- bzw. Fachraum ab, nachdem alle Schülerinnen und Schüler den Raum verlassen haben, und sorgt für eine ausreichende Belüftung des Raumes. Am Ende des 3. Blocks werden die Stühle grundsätzlich für die Reinigung nach oben gestellt und Ordnung im Raum hergestellt; hierfür ist die zuletzt unterrichtende Lehrkraft verantwortlich.

6.2 Ausnahmen vom Gebot zum Verlassen des Schulgebäudes

Ein Betreten bzw. Verbleiben von Schülerinnen und Schülern im Schulgebäude während der Pausen 1 und 2 ist ausnahmsweise gestattet bei:

- Kaufgeschäften an der Cafeteria,
- Einnahme des Mittagessens im Essensraum (es erfolgt keine gesonderte Zuweisung von Klassen zu bestimmten Essenszeiten),
- Abklingeln durch die Schulleitung, insbesondere bei widrigen Witterungsverhältnissen (Kälte, starker Regen oder starker Wind),
- ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung,
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 in den Containerräumen, sofern die räumlichen Kapazitäten ausreichen; die Einhaltung von Aufsicht, Ordnung und Sicherheit wird durch Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 12 unterstützt, der Jahrgang benennt dazu ein Sicherheitsteam und meldet dieses der Schulleitung.

6.3 Pause 3 (nach dem 3. Block)

In der Pause zwischen dem 3. und dem 4. Block sind Schülerinnen und Schüler nicht zum Verlassen des Schulgebäudes verpflichtet.

7. Verhaltensregeln und Verbote

Die folgenden Regelungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände, in den Gebäuden sowie auf den Schulwegen gemäß Abschnitt 3. Sie ergänzen die

allgemeinen Bestimmungen der Schulordnung und konkretisieren diese für den täglichen Schulbetrieb.

7.1 Verhalten im Unterricht

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich aktiv und konzentriert am Unterricht zu beteiligen. Folgende Grundsätze gelten für das Verhalten während des Unterrichts:

- Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und betreten den Unterrichtsraum rechtzeitig vor Stundenbeginn.
- Der Unterricht wird nicht gestört; Gespräche, die nicht dem Unterricht dienen, sind zu unterlassen.
- Gegenüber Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern sowie allen anderen Personen in der Schule ist stets ein respektvoller, höflicher Umgangston einzuhalten.
- Unterrichtsmaterialien, Lernmittel und Ausstattungsgegenstände sind sorgfältig und sachgemäß zu behandeln; Beschädigungen sind der Lehrkraft unverzüglich zu melden.
- Mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets, Smartwatches u. Ä.) dürfen im Unterricht ausschließlich auf ausdrückliche Anweisung der Lehrkraft genutzt werden; ansonsten sind sie im Schulranzen oder in der Tasche zu verwahren.
- Das Verlassen des Unterrichtsraums ist nur mit Genehmigung der Lehrkraft gestattet.

7.2 Verhalten in den Pausen

In den Pausen gelten neben den Regelungen zur Pausenregelung (Abschnitt 6) folgende Verhaltensgrundsätze:

- Schülerinnen und Schüler verhalten sich rücksichtsvoll gegenüber allen anderen Personen auf dem Schulgelände.
- Lärm, der andere stört oder belästigt, ist zu vermeiden.
- Ausgehändigte Spielgeräte sind nach der Pause vollständig und unbeschädigt zurückzugeben.
- Auf dem Schulgelände ist auf die Sicherheit aller zu achten; riskante Spiele und Verhaltensweisen, die zu Verletzungen führen können, sind untersagt.

7.3 Verbot körperlicher Gewalt

Jede Form körperlicher Gewalt ist auf dem Schulgelände, in den Gebäuden sowie auf den Schulwegen gemäß Abschnitt 3 strikt verboten. Dies umfasst insbesondere:

- Schläge, Tritte, Stoßen, Kratzen, Beißen sowie jede andere Form tätlicher Übergriffe.
- Nötigung und Bedrohung anderer Personen, auch unter Einsatz oder Androhung von Gegenständen.
- Handlungen, die als Spaß oder Spiel deklariert werden, jedoch zu körperlichen Beeinträchtigungen führen können („Raufen“).

Auch psychische Gewalt, Mobbing und Einschüchterung sind verboten und werden als schwerwiegender Verstoß behandelt. Bei Verstößen sind die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 8 anzuwenden; bei strafrechtlicher Relevanz erfolgt eine Meldung an die zuständigen Behörden.

7.4 Verbot des Mitbringens gefährlicher Gegenstände

Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände in die Schule, auf das Schulgelände und auf Schulveranstaltungen ist verboten. Als gefährlich gelten insbesondere:

- Messer, Klingen und sonstige Stich- und Hieb Waffen jeder Art.
- Schuss-, Druckluft- und Schreckschusswaffen sowie deren Attrappen.

- Pyrotechnische Erzeugnisse (Feuerwerkskörper, Knaller, Blendgranaten u. Ä.).
- Elektroschockgeräte, Reizgassprays (Pfefferspray u. Ä.) sowie sonstige Gegenstände, die zur Bedrohung oder Körperverletzung geeignet sind.
- Gegenstände, die geeignet sind, Gebäude, Einrichtungen oder Ausstattungen zu beschädigen (z. B. Farbsprays, Ätzflüssigkeiten).

Aufgefundene oder sichergestellte gefährliche Gegenstände werden einbehalten und können bei strafrechtlicher Relevanz den zuständigen Behörden übergeben werden. Erziehungsberechtigte werden unverzüglich informiert.

7.5 Rauchverbot

Das Rauchen sowie die Nutzung von E-Zigaretten, Shishas, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten ist auf dem gesamten Schulgelände, in allen Schulgebäuden sowie auf Schulveranstaltungen verboten. Dies gilt unabhängig vom Alter der Schülerin oder des Schülers.

Das Rauchverbot gilt gleichermaßen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Schulpersonal sowie Besucherinnen und Besucher. Entsprechende Hinweisschilder sind an den Zugängen zum Schulgelände angebracht. Das Verbot stützt sich auf § 1 SchulG M-V i. V. m. den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Nichtraucherchutzgesetzes M-V.

7.6 Verbot des Mitbringens von Drogen und Alkohol

Das Mitbringen, der Besitz, der Konsum sowie die Weitergabe von Drogen und anderen psychoaktiven Substanzen sind auf dem Schulgelände, in den Schulgebäuden und auf Schulveranstaltungen strikt verboten. Dies gilt insbesondere für:

- Alkohol in jeglicher Form (Bier, Wein, Spirituosen, Mixgetränke u.Ä.).
- Illegale Betäubungsmittel und Rauschgifte im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG).
- Neue psychoaktive Substanzen (NPS) sowie verschreibungspflichtige Medikamente, die ohne ärztliche Verordnung eingenommen oder weitergegeben werden.

Bei einem begründeten Verdacht auf Drogenbesitz, -konsum oder -handel ist die Schulleitung berechtigt, die Erziehungsberechtigten zu informieren und die Polizei einzuschalten. Strafrechtswidrige Handlungen werden zur Anzeige gebracht. Schülerinnen und Schülern, die unter dem Einfluss von Drogen stehen, ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände untersagt, die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu informieren.

7.7 Verbot des Werfens von Schneebällen und anderen Gegenständen

Das Werfen von Gegenständen jeder Art ist grundsätzlich auf dem Schulgelände, in den Schulgebäuden sowie auf den Schulwegen verboten.

Das Verbot gilt unabhängig davon, ob der Wurf auf Personen oder Sachgegenstände gerichtet ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann, insbesondere wenn Personen verletzt werden, als schwerwiegende Pflichtverletzung gewertet und entsprechend sanktioniert werden (vgl. Abschnitt 8).

Ausnahmen für dieses Verbot bestehen ausdrücklich nur bei experimentellen Untersuchungen während des naturwissenschaftlichen bzw. sportlichen Unterrichts unter Verantwortung der unterrichtenden Lehrkraft bzw. in genehmigten Pausenbereichen bei Ballspielen unter Aufsicht.

8. Aufsichtskonzept

8.1 Aufsichtspflicht der Lehrkräfte

Die Aufsichtspflicht der Schule wird durch die Lehrkräfte im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtung wahrgenommen (§ 57 SchulG M-V i. V. m. der VV Aufsichtspflicht M-V). Die aufsichtsführenden Lehrkräfte sind verpflichtet, ihren Aufsichtspunkt unverzüglich nach Beendigung des Unterrichts

aufzusuchen. Die Aufsichtseinteilung erfolgt durch die Schulleitung und ist für die Lehrkräfte verbindlich.

Unterrichtende Lehrkräfte begeben sich 10 Minuten vor Beginn des folgenden Unterrichtsblocks in den zugewiesenen Unterrichtsraum.

8.2 Grundsätze der Aufsichtsführung

Die aufsichtsführenden Lehrkräfte handeln nach folgenden Grundsätzen:

- unverzügliches Aufsuchen des zugewiesenen Aufsichtspunktes nach Beendigung des Unterrichts,
- präventives Agieren und aktives Ansprechen von Schülerinnen und Schülern ohne Ausnahme,
- Sichtbarkeit und Beweglichkeit im Aufsichtsbereich; Kontrolle sogenannter toter Winkel,
- Einhaltung und Durchsetzung der Schulordnung sowie dieser Anlage.

8.3 Unterstützung durch Schülerinnen und Schüler (Schüлераufsichten)

Der Jahrgang 11 unterstützt die aufsichtsführenden Lehrkräfte durch die Organisation eines wechselnden Sicherheitsteams aus Schülerinnen und Schülern. Der Einsatz von Schüлераufsichten entbindet die zuständigen Lehrkräfte nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

Schülerinnen und Schüler, die als Schüлераufsicht eingesetzt werden, erhalten einen entsprechenden Ausweis. Schülerinnen und Schüler, die von einer Schüлераufsicht bei einem Verstoß gegen die Schulordnung angesprochen werden, sind verpflichtet, ihren Namen und ihre Klasse anzugeben.

8.4 Aufsichtsbereiche

Die folgende Tabelle regelt die Aufsichtsbereiche, Kontrollschwerpunkte sowie ergänzende Hinweise:

Aufsichtsbereich	Kontrollschwerpunkte	Hinweise	Schüлераufsicht
Hof 1 (Container-Hof)	Hof und Container-Bereich (Raum dahinter), Tor zum See, Aula-Toiletten, Kompletter Bereich hinter der Aula, Zugang zur Bibliothek	Kontrolle des Ein- und Ausgangs (nur Oberstufe), Zirkulieren besonders wichtig, Container 03 auf Verschluss kontrollieren; am Ende der Pause aufschließen	Einsatz von Schüлераufsichten möglich
Hof 2	Pausenhof, Volleyballfeld, Grünes Klassenzimmer, Aula-Toiletten	Ausgabe und Rücknahme der Spielgeräte	Einsatz von Schüлераufsichten möglich
Haus (Gebäude)	Flure, Räume, Toiletten, Empore, Cafeteria	Aufsichten beginnen auf der Bio/Ph-Etage; Räumung der Toiletten; arbeiten sich bis in den Keller vor; danach Kontrolle der Ein-/Ausgänge zum Hof; In die Räume schauen; Räume müssen abgeschlossen sein; Rucksacktourismus nach oben unterbinden	Einsatz von Schüлераufsichten mit Ausweisen; beaufsichtigte SuS müssen bei Verstößen Namen und Klasse angeben
Keller / Mensabereich	Kellerbereich (Räume, Flur, Toiletten), Mensabereich	Vordrängeln unterbinden, nur Kunden des Essensanbieters, Rucksäcke und Jacken sind draußen zu lassen, keine Nutzung mobiler Endgeräte am Tisch, Tische abwischen lassen	Einsatz von Schüлераufsichten möglich

Die Schulleitung kann die Aufsichtsbereiche und -zuweisungen bei Bedarf durch gesonderte Regelung konkretisieren oder anpassen. Änderungen werden den Lehrkräften in geeigneter Form bekannt gegeben.

9. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Regelungen dieser Anlage können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 60, 60a SchulG M-V nach sich ziehen. Die Art der Maßnahme richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und ist verhältnismäßig zu gestalten. Die Schulordnung und die weiteren Anlagen zur Schulordnung, insbesondere das Beschwerdemanagement, bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlage der Schulordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der Anlage im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Schulkonferenz bei der Beschlussfassung gewollt hätte, sofern dies rechtlich möglich ist.

Soweit in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

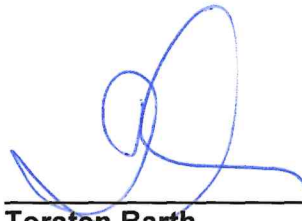
Diese Regelung gilt ab dem 01.08.2026.

Schönberg, 16.06.2026



Malte Höners

Vorsitzender der Schulkonferenz



Torsten Barth

Schulleiter